

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung der Calender in Dero gesammten Landen 2c. d. d. Dresden, den 30sten October 1773.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, 2c. Churfürst, 2c. Thun kund u. fügen hiermit zu wissen: Wasmaassen Uns wiederholte geziemende Anzeige geschehen, daß, obschon wegen des Calenderwesens in Unsern Landen verschiedene Mandata u. Generalia ergangen, insonderheit aber, nachdem vermöge Mandats vom 13 Sept. 1708. die vorher verbotnen gewesene Einfuhr- u. Verkaufung der außerhalb Landes gedruckten Calender, um auch hierunter das freye Commercium nicht zu hindern, hinwieder verstattet, und nur ein gewisses Stempelgeld auf sämtliche auß- und innländische Calender gelegt sey, durch das unterm 21 Julii 1718 emanirte Patent die Fähr- u. Verkaufung sowohl, als der Gebrauch ungestempelter Calender nachdrücklich und bey namhafter Strafe gänzlich untersaget, auch, daß alle u. jede für vassirlich zu achtende Calender auf dem Titelblatte mit einem besonders dazu gefertigten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn sollen, verordnet worden, dennoch zeithero häufige Contraventiones u. Unterschleife auf mancherley Weise voraegangen, so gar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Calender eingeschleppt u. verkauft, in gleichen der Calenderverleger eigenem Anführen nach, die mehresten Käufer ungestempelte Calender zu kaufen verlangen, u. wenn sie solche erhalten, sofort die Titulblätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber sothanem strafbaren Beginnen, Mißbräuchen und Defraudationen, wodurch Unsern dabei versirendes Interesse verkürzet wird, gesteuert, solche abzustellen, und sonderlich lest angezogenes Patent vom 21 Julii 1718 striklich beobachtet wissen wollen: Als wiederholen, erneuern u. erläutern Wir selbiges, und befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß 1. die Stempelung sämtlicher in Unsern Landen zu führenden u. debitirenden Calender, ohne Unterschied, sie sind ausser oder innerhalb Landes verfertigt, ausser was infra §. 9. wegen der leipziger u. naumb. Messen disponiret, schlechterdings erfolgen, und diese Calender zu Leipzig von dem jedesmaligen Kreisbeamten allda, in der ihm zugleich anvertrauten Stempelfactoren, u. zwar mit einem zu solchem Ende besond. gefertigten saubern Stempel zweymal, einmal auf dem Titulblatt des Calenders, u. das zweytemal auf dem Blatt, wo sich der Monat December schliesset, roth, u. nicht schwarz, bezeichnet u. gestempelt werden sollen. Gestalt alle u. jede in Unsern Landen befindliche Buchhändler, Verleger, Buchdrucker u. Buchbinder hiermit dahin nachdrücklich angewiesen werden, die Titulblätter sothaner Calender, sowohl die Blätter, auf denen sich der Monat December schliesset, die Calender mögen, wie gedacht, inn oder ausländisch seyn, auf der Post nach besagtem Leipzig, allwo solche Porto frey hin und zurück passiren, an ernannten Kreisbeamten, der solche sodann, nach verrichteter Stempelung alsbald remittiret zu übersenden, u. auf die Packete, daß dergleichen Calenderbogen darinnen befindlich sind, zu setzen; da jedoch dem Oberpostamte, bey entstehendem Verdachte, daß etwa sonst noch andere Sachen darzu gepackt seyn möchten, sothane Packete, mit Beziehung ge-